

## **Muster - Kooperationsvereinbarung (Stand: November 2010)**

zwischen

dem Evangelischen Dekanat .....

vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand  
- nachfolgend Dekanat genannt -

der/dem.....

vertreten durch .....

für den/die/das.....des Trägers  
- nachfolgend Einrichtung genannt –

### **Präambel**

Zur Erbringung von Leistungen der palliativmedizinischen Komplexbehandlung / im Rahmen der stationären palliativ care / im Rahmen der spezialisierten ambulanten palliativen Versorgung (SAPV) /.....kooperieren die Vertragspartner auf Grundlage des SGB V (Krankenversicherung) und / oder XI (Pflegeversicherung). In Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sind die Partner dieser Vereinbarung bestrebt, Angebote der Seelsorge zu fördern, mit anderen Angeboten abzustimmen und damit eine leistungsfähige palliativmedizinische Infrastruktur in der Einrichtung zu sichern.

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Der Zweck der Vereinbarung ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten seelsorgerlichen Angebotes in der Einrichtung auf der Grundlage der §§ .... SGB V / SGB XI.
- (2) Die Parteien legen mit dieser Vereinbarung die Aufgaben, die personelle Ausstattung, den Kostenrahmen und die Finanzierung im Arbeitsfeld fest.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Leistungserbringung**

- (1) Das Dekanat erbringt durch die von ihm entsandte Krankenhaus- / Altenheimseelsorger/in in der Einrichtung seelsorgerliche Leistungen in eigener inhaltlicher Verantwortung nach der in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden kirchlichen Ordnung.
- (2) Das Angebot steht allen Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitarbeitenden der Einrichtung zur Verfügung.
- (3) Die Inanspruchnahme der seelsorgerlichen Angebote beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- (4) Das Dekanat stellt die persönliche und fachliche Eignung seiner Seelsorgenden sicher.
- (5) Die Seelsorgenden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet. Sie haben über alles, was ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut wird, Stillschweigen zu wahren. Jede Person, die sich in einem Gespräch der Seelsorgerin oder dem Seelsorger anvertraut, muss darauf

vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Eigene Aufzeichnungen die der Seelsorger oder die Seelsorgerin in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags führt und verwendet, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Seelsorgeauftrags fort.

### **§ 3 Personal- und Sachausstattung**

- (1) Das Dekanat stellt in der Einrichtung .....Stellen für Altenheim-/Krankenhausseelsorge zur Verfügung. Die Finanzierung ist durch gesonderten Finanzierungsvertrag geregelt.(fakultativ)
- (2) Das Dekanat verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den/die jeweilige/n Mitarbeiter/innen für folgende Aufgaben einzusetzen: (Aufzählung beispielhaft, Nichtzutreffendes streichen)
  1. Klinik-/Altenheimseelsorge allgemein
    - a) aufsuchende Seelsorge,
    - b) Gottesdienst und Amtshandlungen,
    - c) Rufbereitschaft,
    - d) Zusammenarbeit in der Einrichtung,
    - e) Teilnahme an Konventen des Dekanats.
  2. Seelsorge auf der Palliativstation/.....
    - a) Besuche bei Patienten/innen,
    - b) Gespräche mit Angehörigen,
    - c) seelsorgerliche/r Ansprechpartner/in für (ehrenamtlich) Mitarbeitende der Palliativstation/.....
    - d) ökumenischer Gedenkgottesdienst,
    - e) Abendmahlsfeiern/Krankensalbung/Rituale,
    - f) Aussegnungen,
    - g) Abschiedsritual für das therapeutische Team,
    - h) Teilnahme an Dienstbesprechungen,
    - i) Teilnahme an Teamsupervision,
    - j) Teilnahme am Qualitätszirkel,
    - k) Dokumentation von Zeitpunkt und Dauer der Seelsorgekontakte (mit Patientinnen und Patienten/Bewohnerinnen und Bewohnern).
- (3) Das Dekanat ist berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin abuberufen und im Benehmen mit dem Träger durch eine /n andere/n zu ersetzen.
- (4) Der/die Mitarbeiter/in gestaltet ihren/seinen Dienst nach den jeweiligen kirchenrechtlichen Vorgaben. Näheres wird durch Dienstanweisung / Pfarrdienstordnung im Benehmen mit dem Träger bestimmt.
- (5) Dienstsitz des/der Mitarbeiters/in ist.....
- (6) Arbeitszeiten für die Beteiligung an Fortbildungen, Fachtagen und dienstlichen Veranstaltungen des Dekanats, Urlaubsansprüche und gesetzliche Feiertage werden angerechnet.
- (7) Der Träger stellt für die Arbeit in der Einrichtung geeignete Räumlichkeiten /Andachtsraum / Kapelle kostenfrei zur Verfügung.
- (8) Das Dekanat ist nicht verpflichtet, für die Dauer von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit von Mitarbeitenden Ersatz zu stellen.

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Dekanat**

- (1) Beziehungen aus diesem Vertrag bestehen ausschließlich zwischen dem Dekanat und dem Träger. Arbeitsvertragliche/Dienstrechtliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Dekanat und der/dem Mitarbeiter/in. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die Arbeitseinteilung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sind daher zwischen Dekanat und dem Träger grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren. Der Dekanatsynodalvorstand/der Dekan/die Dekanin übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Benehmen mit dem Träger aus. Die Dienstweisung/Pfarrdienstordnung für den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin ist vom Dekanatsynodalvorstand im Benehmen mit dem Träger zu erstellen.
- (2) Das Dekanat hat den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin zum Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten gegenüber Dritten zu verpflichten, die den Träger betreffen.
- (3) Zur Abstimmung der Tätigkeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin finden regelmäßige Gespräche zwischen Dekanatsynodalvorstand und Träger statt.

## **§ 5**

### **Der Seelsorger/die Seelsorgerin als Teil des Behandlungsteams**

(1) Im Rahmen von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen oder zum Nachweis des Trägers zur Verwendung seiner Mittel kann eine Dokumentation der Anwesenheitszeiten der Seelsorgerin/des Seelsorgers in der Einrichtung, für einen bestimmten Bereich oder eine Station erfolgen. Gleiches gilt für eine anonymisierte Dokumentation von Anzahl und Dauer der Seelsorgekontakte.

(2) Eine Dokumentation von Zeitpunkt und Dauer der Seelsorgekontakte, die sich auf Patientinnen oder Patienten/Bewohnerinnen oder Bewohner bezieht, kann nach dem kirchlichen Recht in der Akte des Bewohners/der Bewohnerin, des Patienten/der Patientin nur erfolgen, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des Patienten/der Patientin oder der Bewohnerin/des Bewohners vorliegt. Die Einrichtung verpflichtet sich

- Patientinnen/Patienten oder Bewohnerinnen/Bewohnern auf geeignete Weise über die Formen der Dokumentation der Seelsorgekontakte zu informieren (Infomaterial, Patientenverträge etc.) und

- auf eine Einspruchsmöglichkeit der Patientinnen/Patienten, Bewohnerinnen/Bewohnern hinzuweisen.

Eine Zustimmung zur Dokumentation von Seelsorgekontakten ist durch Patientinnen/Patienten oder Bewohnerinnen/Bewohnern schriftlich zu erteilen und durch die Einrichtung der Seelsorgerin/dem Seelsorger bekannt zu machen.

Eine Patientin/Patient oder eine Bewohnerin/ein Bewohner, die oder der einer Dokumentation des Seelsorgekontaktes schriftlich zugestimmt hat, kann diese Zustimmung im Seelsorgekontakt gegenüber der Seelsorgerin/dem Seelsorger jederzeit widerrufen. In diesem Fall findet keine Dokumentation des Seelsorgekontaktes durch die Seelsorgerin/den Seelsorger statt.

(3) Eine enge Zusammenarbeit mit den medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung wird angestrebt. Bei der Teilnahme an Besprechungen im Behandlungsteam ist, z. B. bei der Weitergabe von Informationen, Beobachtungen und Eindrücken, das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Auch bei der Teilnahme an Team-Supervisionen oder Qualitätszirkeln ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Einzelfälle dürfen von der/dem Seelsorger/in daher nur so anonymisiert eingebracht werden, dass ein konkreter Bezug zu einzelnen Betroffenen nicht erkennbar ist.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zunächst bis zum .....geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern er nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wurde. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

....., den .....

.....

Für den Träger

.....

Für den Dekanatssynodalvorstand  
des Evangelischen. Dekanats

.....

.....  
Vorsitzende/r des  
Dekanatssynodalvorstands

.....

.....  
Dekan/in

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den.....

(Dienstsiegel)